

2. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 33 Stellung der gewählten Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Vollversammlung wählt nach § 31 Abs. 2 Buchstabe c bzw. § 21 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung mindestens zwei und höchstens fünf Rechnungsprüfer/innen. Sie sollen Mitglieder der Vollversammlung sein. Die Amtszeit der gewählten Rechnungsprüfer/innen entspricht der des Vorstands.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben von Weisungen der Organe unabhängig und der Vollversammlung unmittelbar verantwortlich.

Notwendige Kosten, die den Rechnungsprüfern/innen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind zu ersetzen. Die Richtlinie über Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erledigen. Den Prüfern/innen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen. Im Rahmen ihrer Prüfungen haben sie Zutritt zu allen Geschäfts- und Betriebsräumen, sie können Ortsbesichtigungen vornehmen und die Öffnung von Behältern verlangen.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei schwerwiegenden Feststellungen, besonderen Vorkommnissen im Vollzug des Haushalts oder anderen Vorkommnissen den/die Vorsitzende/n, erforderlichenfalls den Bezirksjugendring, bei Bezirksjugendringen den Bayerischen Jugendring unverzüglich zu informieren.

§ 34 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird anhand der vorgelegten Jahresrechnung jährlich durchgeführt.
- (2) Die Rechnungsprüfung richtet sich insbesondere darauf,
 1. ob der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Beschlüsse der Organe beachtet wurden,
 3. die Einnahmen rechtzeitig eingegangen sind und die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind,



4. die Buchungen sachgerecht und richtig vorgenommen sind,
 5. das Sachvermögen ordnungsgemäß nachgewiesen und soweit erforderlich, richtig bewertet ist.
- (3) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der Art und Umfang der Prüfungen und die wesentlichen Ergebnisse enthält. Insbesondere soll dieser darauf eingehen, dass
1. der Haushaltsplan beachtet wurde,
 2. die Jahresrechnung nach den Bestimmungen der Finanzordnung ordnungsgemäß aufgestellt und das Ergebnis richtig ausgewiesen wurde.
 3. die Einnahmen rechtzeitig eingegangen sind und die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind,
 4. die Rücklagen der Höhe nach erforderlich sind.
 5. für das Sachvermögen ein ordnungsgemäßer Nachweis geführt ist. Falls die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, sind die Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Vorschläge anzugeben, sofern sie vom Vorstand nicht zufriedenstellend geklärt wurden oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist an den Vorstand zu richten, der auf der Grundlage dieses Berichts die Jahresrechnung feststellt.
- (5) Nach Feststellung der Jahresrechnung durch den Vorstand erstellen die gewählten Rechnungsprüfer/innen eine Kurzfassung des Berichts. Es ist darauf einzugehen, ob der Haushaltsplan beachtet wurde und die Rücklagen der Höhe nach erforderlich sind. Ferner ist zu bestätigen, dass der Vorstand die Jahresrechnung festgestellt hat.

Die Kurzfassung zum Rechnungsprüfungsbericht ist so rechtzeitig festzustellen, dass der Vorstand Gelegenheit hat, hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.



§ 35 Unangemeldete Kassenprüfung

Barkassen sollen jährlich einmal unangemeldet einer Kassenprüfung unterzogen werden.

§ 36 Prüfungen durch den Bayerischen Jugendring

Überörtliche Prüfungen werden in der Regel in einem mehrjährigen Turnus durch den Bayerischen Jugendring durchgeführt.

§ 37 Unterrichtung des Bayerischen Jugendrings

Der beschlossene Haushaltsplan und die festgestellte Jahresrechnung sind jeweils innerhalb von zwei Wochen dem Bayerischen Jugendring zuzuleiten.

Teil V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Neufassung der Finanzordnung für Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringe tritt am 01. Juni 1997 in Kraft. Abweichende Bestimmungen zu den bisher geltenden Bestimmungen müssen ab dem Haushaltsjahr 1998 umgesetzt werden.

Diese Finanzordnung wurde beschlossen vom 122. Hauptausschuss auf der Sitzung vom 17. bis 19. Oktober 2003, geändert vom 130. Hauptausschuss auf der Sitzung vom 22. – 24. März 2007, vom 138. Hauptausschuss vom 17. – 19. März 2011, vom 141. Hauptausschuss vom 19. – 21. Oktober 2012, vom 149. Hauptausschuss vom 21. – 23.10.2016, von der 151. Vollversammlung vom 20. – 22.10.2017, von der 154. Vollversammlung vom 22. – 24.03.2019.